



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganztags vom 05.02.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### §1

##### Satzungszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an ihren Grundschulen außerunterrichtliche Angebote in den Ferien nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagschule im Primarbereich an.
- (2) An dem Ferienangebot können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschule der Primarstufe teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an dem Ferienangebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentliche-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### §2

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den Ferienangeboten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen der Ferienangebote selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ferienangebote dürfen nur für Zwecke der Ferienangebote verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ferienangebote fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §3

##### Angebote

- (1) Die Ferienangebote finden montags bis freitags, nicht aber an den gesetzlichen Feiertagen wie folgt statt:
  - in den vollständigen Osterferien.
  - in den ersten drei Wochen der Sommerferien.
  - in den vollständigen Herbstferien.
- (2) Das Ferienangebot kann wochenweise im unter Abs. 1 genannten Zeitraum in den jeweiligen Ferien gebucht werden.
- (3) Das konkrete Angebot ergibt sich aus dem online veröffentlichten Programm der Ferienangebote auf der Homepage der Stadt Oberhausen.
- (4) Die Angebote finden an verschiedenen Schulstandorten ganztätig in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Angebote enthalten Ausflüge und ein tägliches Mittagessen.
- (5) Die Stadt Oberhausen behält sich vor, ein Ferienangebot bei Nichterreichen der durch die Stadt festgelegten Mindestteilnehmerzahl an einem Standort abzusagen und angemeldete Schülerinnen und Schüler auf andere Standorte zu verteilen. Eine Absage kann auch im Falle nicht vorhersehbarer Hindernisse (wie

z. B. Streik, Unwetter) erfolgen. Die Absage erfolgt dann per E-Mail oder bei Bedarf telefonisch. Im Fall der Absage durch die Stadt Oberhausen wird der bereits gezahlte Beitrag anteilig erstattet.

#### §4

##### An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zu den Ferienangeboten erfolgt über ein Anmeldeportal der Stadt Oberhausen. Das zu nutzende Anmeldeportal wird zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben.
- (2) Abmeldungen bzw. Stornierungen müssen in Textform an den Bereich 3-3/Schule per E-Mail an [ferienangebote-ogs@oberhausen.de](mailto:ferienangebote-ogs@oberhausen.de) durch die Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat vor Beginn des Angebots erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags entfällt nur, wenn die Abmeldung fristgerecht bei der Stadt Oberhausen eingeht oder das Angebot seitens der Stadt Oberhausen abgesagt wird.

#### §5

##### Ausschluss

- (1) Teilnehmende können von der Teilnahme an den Ferienangeboten ausgeschlossen werden, wenn
  1. sie sich selbst, andere Teilnehmende, die Betreuungskräfte oder andere gefährden, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhalten,
  2. der Gesundheitszustand der/des Teilnehmenden ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
  4. die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 treffen die Betreuungskräfte des jeweiligen Angebots in Abstimmung mit dem städtischen Bereich 3-3/Schule.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Beitrags besteht im Fall des Ausschlusses nicht.

#### §6

##### Beitrag

- (1) Mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Ferienangebot entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Der zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beitrag wird mittels Beitragsbescheid erhoben, aus dem sich auch die Fälligkeit ergibt.
- (3) Für Beitragspflichtige, die Empfänger/-innen von Sozialleistungen gemäß SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, wird der jeweilige Beitrag auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (BuT-Berechtigung, MyCard-Nummer) vollständig ermäßigt.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 31 bis 38

- (4) Eine Beitragsbefreiung kann auf Antrag in Härtefällen gewährt werden. Der Antrag hat per E-Mail über ferienangebote-ogs@oberhausen.de zu erfolgen.
- (5) Wird bereits für ein Kind, das im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebt, ein Elternbeitrag für ein Ferienangebot an die Stadt Oberhausen entrichtet, so wird der Beitrag nach dieser Satzung für weitere Kinder der/des Beitragspflichtigen im selben Haushalt, die gleichzeitig an dem Ferienangebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen, um 50 % ermäßigt.

**§7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05.02.2024 in Kraft.

**Anlage:**

Elternbeitragstabelle

Ferienangebot	Tage insg.	Betrag pro Woche
Osterferien	8 in 2 Wochen	55,00 € (inkl. Ausflüge und Mittagessen)
Sommerferien	15 in drei Wochen	65,00 € (inkl. Ausflüge und Mittagessen)
Herbstferien	10 in zwei Wochen	65,00 € (inkl. Ausflüge und Mittagessen)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganztag vom 05.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/ sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 05.02.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen**

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Oberhausen, Herr Ercan Telli, hat gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5.5.2020 (GV. NRW. S. 312d) und § 9 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (WO)

dem Wahlleiter zur Niederschrift erklärt, dass er auf sein Mandat verzichtet und schied mit Ablauf des 20.02.2024 aus dem Integrationsrat der Stadt Oberhausen aus.

Als Nachfolgerin wurde

**Frau  
Derya Imer  
46047 Oberhausen  
geboren 1981 in Oberhausen  
E-Mail: derya-24@life.de  
Bürokauffrau**

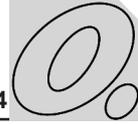
festgestellt, welche damit ab dem 14.03.2024 an die Stelle des Herrn Telli tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 27 Abs. 11 GO i. V. m. § 9 Abs. 3 WO und §§ 45 Abs. 6, 39 KWahlG eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 14.03.2024

gez.:  
Motschull  
- Wahlleiter -



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung - Helmholtzstraße/Havensteinstraße -**

**I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Rat der Stadt hat am 14.11.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 3, 8. Änderung - Helmholtzstraße/Havensteinstraße - liegt mit den Vorentwürfen der Begründung und der Aufhebungssatzung deshalb in der Zeit vom **08.04.2024 bis 22.04.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

**Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:**

Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

**Dienstzeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:**

Montag - Mittwoch 08:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Aufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung, - Helmholtzstraße/Havensteinstraße - liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und umfasst die Flurstücke Nr. 378, 383, 386, 390, 391, 393-396, 398, 408, 409, 551, 858, 915 (teilweise), 916 und 945.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:



**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer/innen und Besitzer/innen zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt am 14.11.2022 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung - Helmholtzstraße/Havensteinstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung - Helmholtzstraße/Havensteinstraße - stimmen mit dem vom Rat der Stadt am 14.11.2022 gefassten Beschluss überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.03.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung, in der Innenstadt von Alt-Oberhausen treten mittlerweile verstärkt Baugesuche mit dem Ziel der Etablierung einer Wohnnutzung auf. Nicht selten geht es dabei - wie u. a. bei den Gebäudekomplexen Helmholtzstraße 93 - 95 oder Marktstr. 84 - um die Nachnutzung von z. T. langzeitigen Leerständen, die vormals gewerblich genutzt wurden.

Der Bebauungsplan Nr. 3, 8. Änderung weist für seinen Geltungsbereich im Wesentlichen Kerngebiete i. S. v. § 7 der BauNVO 1962 aus. In diesen Gebieten ist gem. § 7 Abs. 3 BauNVO 1962 eine allgemeine Wohnnutzung grundsätzlich gebietsfremd und demnach nur ausnahmsweise planungsrechtlich zulässig. Dieser Ausnahmetatbestand wurde in den letzten Jahren im Rahmen der planungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung von Baugesuchen bereits verschiedentlich herangezogen. Durch eine noch weitergehende Ausweitung der Anwendung des Ausnahmetatbestandes im Rahmen bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren droht somit der Ausnahme- zum Regelfall zu werden, was dem planungsrechtlichen Gebietserhaltungsanspruch der festgesetzten Kerngebiete dann entgegenstehen würde.

Im Kontext der allgemeinen planerischen Bemühungen Nutzungsgemischte Zentren zu erhalten und zu fördern, das Wohnen zurück in die Innenstädte zu bringen und Leerstände zu vermeiden sowie in Würdigung des städtebaulichen Leitbildes der „Stadt der kurzen Wege“ erscheint eine planungsrechtliche Kerngebietsausweisung im Bereich Helmholtzstraße/Havensteinstraße/Marktstraße städtebaulich langfristig nicht mehr zielführend. Insbesondere steht eine solche Ausweisung der Etablierung von Wohnnutzungen in dieser zentralen Lage von Alt-Oberhausen grundsätzlich entgegen. Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan Nr. 3, 8. Änderung, in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit in diesem Gebiet - insbesondere hinsichtlich der „Art der baulichen Nutzung“ - nach § 34 BauGB. Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzungen wäre dann voraussichtlich von einer Gemengelage i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB auszugehen, in der sowohl zentrentypische Nutzungen (z. B. Handel, Gewerbe und Dienstleistung)

als auch Wohnen hinsichtlich der „Art der baulichen Nutzung“ gleichermaßen planungsrechtlich zulässig wären.

Da die Voraussetzungen vorliegen, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, 8. Änderung, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vollzogen. Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall der förmlichen Vorschriften, werden die wesentlichen Umweltbelange im weiteren Aufhebungsverfahren berücksichtigt.

Weitere Informationen sind im Beteiligungszeitraum auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - und des Entwurfs der entsprechenden Aufhebungssatzung**

**I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung**

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2024 mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - (in Kraft seit dem 15.07.1969) und dem Entwurf der Aufhebungssatzung einverstanden erklärt und die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 56, des Entwurfs der Aufhebungssatzung, der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

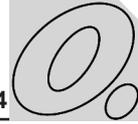
Der teilaufzuhebende Bebauungsplan Nr. 56 - Königshardt - wird deshalb nebst Entwurf der Aufhebungssatzung, Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom **05.04.2024 bis 07.05.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

**Dienstzeiten:**

Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3242).



Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

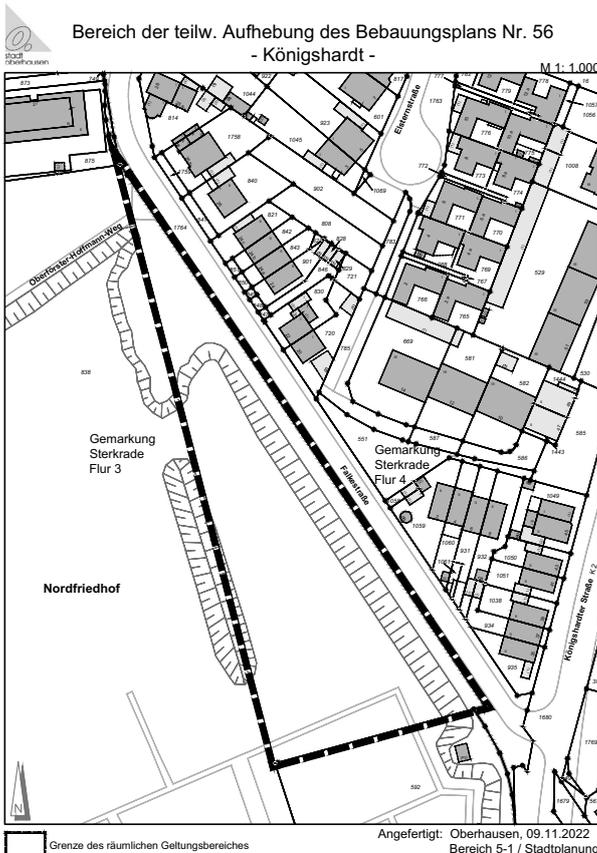
**Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes:**

Das Teilaufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - westlich der Falkestraße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 3, und umfasst einen Teil im Osten des Flurstücks Nr. 838. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 838 entlang der Falkestraße; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 592; am nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 592 nach Norden abknickend zu einem Grenzpunkt der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 838, der in Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 875 liegt.

Das Teilaufhebungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7.500 m<sup>2</sup>.

Die genaue Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:



**Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:**

**Arten umweltbezogener Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten**

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit

umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Fachgutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) vom 28.09.2023;
- Untergrunduntersuchung (Boden u. Bodenluft) vom 28.04.2000

**Umweltbericht**

Zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

**Landschaftsbild und Erholungsnutzung:**

- Umfeld geprägt durch Friedhof, Sterkrader Wald und Wohnbebauung
- Teilaufhebungsgebiet durch parkähnliche Grünstruktur geprägt
- Keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen

**Pflanzen und Tiere:**

- Lebensraum für typische ortsnahe Tier- und Pflanzenarten
- Artenschutzprüfung bei Vorhaben im künftigen Außenbereich erforderlich

**Boden/Fläche/Altlasten und Bodenschutz:**

- Bodenbeschaffenheit und Schadstoffeinträge
- Schutzwürdige Böden

**Wasser:**

- Grundwasserverhältnisse
- Oberflächengewässer
- Hochwassergefahren und -risiken

**Klima/Luft/Lärm:**

- Stadtklimatische Situation
- Lufthygienische Situation
- Klimaanpassungskonzept
- Auswirkung der Teilaufhebung auf das Klima
- Luftschadstoff- und Lärmbelastung durch Fernwirkung der Autobahn A 2

**Mensch:**

- Aufenthaltsqualität der Fläche
- Schutz des Grünzuges und der Frischluftschneise

**Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nulllösung)

Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Vorhaben im zukünftigen Außenbereich

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

**Umweltbezogene Informationen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

- Die Autobahn GmbH des Bundes, vom 20.10.2023:  
Hinweise zu Lärmschutzansprüchen und zur Mitteilung zukünftiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Geologischer Dienst NRW, vom 18.10.2023:  
Hinweise zum Schutzgut Boden

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem zu veröffentlichenden Umweltbericht mit den Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

**Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis 07.05.2024) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den teilaufzuhebenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 07.03.2024 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - nebst Entwurf der Aufhebungssatzung, Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - nebst Entwurf der Aufhebungssatzung, Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen stimmt mit dem

Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 07.03.2024 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.03.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt -**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 56 aus dem Jahre 1969 sind im Teilaufhebungsgebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen Friedhofs westlich der Falkestraße geschaffen worden. Ein Bedarf für eine Friedhofserweiterung besteht nicht mehr.

Mehr als 50 Jahre später sucht die freiwillige Feuerwehr Königshardt einen neuen Standort, da der jetzige nicht mehr zeitgemäß ist und erhebliche bauliche Anpassungs- und Modernisierungsbedarfe aufweist.

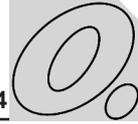
Als Ergebnis einer umfangreichen Prüfung von insgesamt neun Standortalternativen soll der Ersatzneubau der Wache für die freiwillige Feuerwehr Königshardt nunmehr innerhalb des Teilaufhebungsgebietes des Bebauungsplans Nr. 56 erfolgen.

Nach Inkrafttreten der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans wäre das Teilaufhebungsgebiet planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen.

Nach ersten Prüfungen der Fachverwaltung wäre das Ersatzneubauvorhaben dann unter der Voraussetzung noch zu bestimmender naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Kontext des § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich voraussichtlich planungsrechtlich zulässig.

Unabhängig der planungsrechtlichen Zulässigkeit werden innerhalb des nachgelagert noch durchzuführenden konkreten Baugenehmigungsverfahrens insbesondere die umweltrechtliche (u. a. Artenschutz und Naturschutz) und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit gesondert zu prüfen sein.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (einschließlich Umweltbericht)) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.



## 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 vom 20.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 18.03.2024 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 21.04.2024, dürfen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Oberhausen, 20.03.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

## 3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 vom 20.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 18.03.2024 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 28.04.2024, dürfen in der Innenstadt Sterkrade im Zusammenhang mit dem Sterkrader Spiel- und Sportwochenende Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen in der Innenstadt Sterkrade in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Arnold-Rademacher-Platz, Zilianplatz, Großer Markt, Kleiner Markt, Kantstr., Bahnhofstr. 4 - 55, Steinbrinkstr. 201 - 272 und Ramgestr. 2 - 11

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

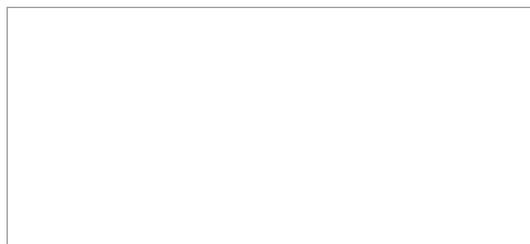
Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Oberhausen, 20.03.2024

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

## Aufgebot von Sparurkunden

**3017019120**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 21.03.2024

Stadtparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -

## WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

In der Aufsichtsratssitzung am 20.03.2024 wurde

**Frau Ulrike Willing-Spielmann**

zur Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Für Frau Ulrike Willing-Spielmann wurde in gleicher Sitzung

**Herr Guido Hanning**

zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 22.03.2024

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH  
Die Geschäftsführung

Andreas Kußel

Daniel Jansen